

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f92c4137-9504-35b4-8041-e7b65a6d6707>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 21.3 - 21.3 Temperaturregeleinrichtungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verfahrenseinrichtungen nach Unterkapitel 21.1 dieses Kapitels die Temperatur mit mindestens einer selbsttätigen Einrichtung geregelt wird.

